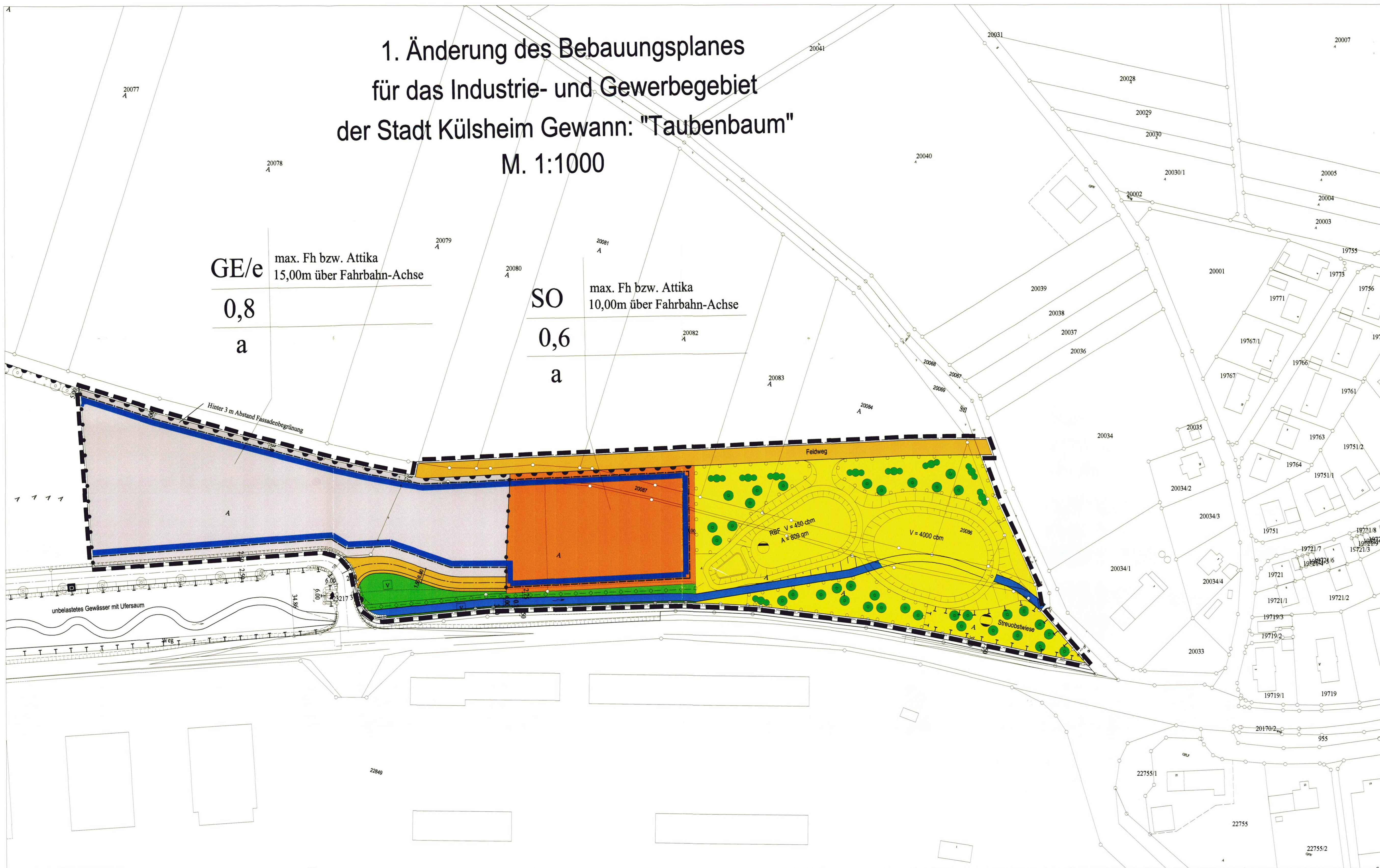


# 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Industrie- und Gewerbegebiet der Stadt Kilsheim Gewinn: "Taubenbaum" M. 1:1000

GE/e max. Fh bzw. Attika  
15,00m über Fahrbahn-Achse  
**0,8**  
**a**

SO max. Fh bzw. Attika  
10,00m über Fahrbahn-Achse  
**0,6**  
**a**



## ZEICHENERKLÄRUNG

### BAULICHE NUTZUNG

- SO** Sondergebiet
- GE/e** Gewerbegebiet eingeschränkt
- 0,8; 0,6** Grundflächenzahl
- Fh** Firsthöhe (Höchstmaß)

### BAUWEISE; BAUGRENZEN

- a** abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### VERKEHRSFLÄCHE

- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsgrün als Bestandteil von Verkehrsflächen

### VERSORGUNGSFLÄCHE

- Versorgungsfläche
- Zweckbestimmung:
  - Gas
  - Abwasser

### GRÜNFLÄCHE

- öffentliche Grünfläche

### FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Entwässerungsgraben

### FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

- unterirdisch

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft.  
z.B. Anlegen einer Streuobstwiese

### FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung:
  - Bäume
  - Sträucher

### FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN

- Auftrag
- Abtrag

### GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung

### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Abstandlinie zur L509
- A** Ackerland
- bestehende Grenze
- 1029** Flurstücknummer
- Höhenschichtlinie
- Anlegen von besonders geschützten Biotopen nach § 24a NatSchG.

### FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GRUNDFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE	

### VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat am 17.05.2004  
Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 am 28.05.2004
2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung vom 07.06.2004 bis 05.07.2004  
Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 am 04.06.2004
3. Entwurfsbeschluss durch den Gemeinderat am 19.07.2004 öffentliche  
Auslegung von Entwurf und Begründung vom 09.08.2004 bis 10.09.2004,  
Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt Nr. 31 am 30.07.2004
4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB durch den Gemeinderat am 18.10.2004.
5. Vorlage zur Genehmigung an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
gem. § 10 BauGB am
6. Genehmigungsverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 11.01.2005
7. Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 5 vom 04.02.2005
8. Mit dieser amtlichen Bekanntmachung am 04.02.2005 tritt der Bebauungsplan  
in Kraft.

Kilsheim, den 03.02.2005

Kuhn, Bürgermeister

### AUSFERTIGUNGSVERMERK:

1. Die hier vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und eingeschränkte  
Industriegebiet „Taubenbaum“ in Kilsheim, bestehend aus dem Lageplan M 1:1000 mit  
zeichnerischen Festsetzungen vom 17.05.2004, geändert am 19.07.2004 und den  
Schriftlichen Festsetzungen vom 17.05.2004, geändert am 19.07.2004 und 10.11.2004 einschließlich  
der Begründung vom 17.05.2004, gefertigt vom Ingenieurbüro Konrad Sack & Partner GmbH,  
sowie die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Gebiet „Taubenbaum“ vom 17.05.2004  
gefertigt vom Ingenieurbüro Konrad Sack & Partner GmbH entsprechen dem Satzungsbeschluss  
des Gemeinderates der Stadt Kilsheim vom 18. Oktober 2004.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan  
wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Kilsheim, den 02.02.2005

Kuhn, Bürgermeister

Anlage: 3

## 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Industrie- und Gewerbegebiet der Stadt Kilsheim Gewinn: "Taubenbaum"

zeichnerische Festsetzungen  
M. 1:1000

Kilsheim, den 19. JULI 2004

Fassung vom: 17.05.2004  
19.07.2004

Ing.- Büro K. Sack  
& Partner  
Tauberbischofsheim  
Tel. 09341/92300

Bürgermeister  
Dienstsiegel

Planverfasser

# STADT KÜLSHEIM



## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET DER STADT KÜLSHEIM, GEWANN: "TAUBENBAUM"

*FASSUNG VOM 17.05.2004 / 19.07.2004 / 11.10.2004*

AUFTRAGGEBER:  
**STADT KÜLSHEIM**

ERSTELLT DURCH:

**ibs**  
ingenieur-büro  
sack & partner

Adelsheim - Tauberbischofsheim



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>Seite 2</b>
<b>1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>Seite 3</b>
1.1. Art der baulichen Nutzung .....	Seite 3
1.2. Maß der baulichen Nutzung.....	Seite 4
1.3. Höhe der baulichen Anlage.....	Seite 4
1.4. Bauweise .....	Seite 4
1.5. Überbaubare Grundstücksflächen .....	Seite 4
1.6. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.....	Seite 5
1.7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind .....	Seite 5
1.8. Verkehrsflächen.....	Seite 5 - 6
1.9. Versorgungsflächen.....	Seite 6
1.10. Öffentliche Grünflächen .....	Seite 6
1.11. Fläche für die Regelung des Wasserabflusses.....	Seite 6
1.12. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und und Entwicklung von Natur und Landschaft.....	Seite 6 - 7
1.13. Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen.....	Seite 7
1.14. Pflanzflächen .....	Seite 7 - 9
1.15. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern .....	Seite 9 - 10
<b>2. NACHRICHTLICHE HINWEISE OHNE FESTSETZUNGS- CHARAKTER.....</b>	<b>Seite 11 - 12</b>



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR 1. ÄNDERUNG  
DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS INDUSTRIE-  
UND GEWERBEGEBIET DER STADT KILSHEIM,  
GEWANN "TAUBENBAUM"**

---

**RECHTSGRUNDLAGEN DER FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES  
SIND:**

- o Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- o Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- o Die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- o Die Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
- o Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. 1 S. 2.350)



Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Ergänzung der Planzeichen folgendes festgesetzt:

## **1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 9 BauGB u. BauNVO)

1.1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,  
§§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1. Gewerbegebiet mit  
Einschränkungen  
(GE/e)  
(§ 8 BauNVO)

Im eingeschränktem Gewerbegebiet sind nur Anlagen und Betriebe zugelassen, die keine UVP benötigen.

Von den Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO ist nur die Nr. 1, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für die Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet sind, zulässig.

1.1.2 Sondergebiet  
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Im Sondergebiet sind nur großflächige Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel und Getränke mit entsprechenden Randsortimenten zugelassen, die keine UVP benötigen.

Die max. Verkaufsfläche innerhalb des SO wird auf 1.200 m<sup>2</sup> festgesetzt.



- 1.2. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und  
§ 16-21 BauNVO)
- Grundflächenzahl GRZ = 0,8 im GE/e  
Grundflächenzahl GRZ = 0,6 im SO  
Die bauliche Nutzung ist als Höchstmaß fest-  
gesetzt.
- 1.3. Höhe und Höhenlage der  
baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und  
§ 18 BauNVO)
- Die Höhe des Firstes, bzw. bei Flachdächern  
der Attika, dürfen 15,00 m im GE/e und im  
SO 10 m nicht überschreiten.  
Bezugspunkt ist die Mitte des geplanten Bau-  
körpers bezogen auf die Fahrbahnachse der  
Erschließungsstraße. Untergeordnete techni-  
sche Anlagen dürfen die max. Firsthöhe bzw.  
bei Flachdächern die Attika überschreiten.
- 1.4. Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 1.4.1. abweichende Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und  
§ 22 Abs. 2 BauNVO)
1. Die Gebäude sind im Sinne der offenen  
Bauweise zu errichten, jedoch ohne Ge-  
bäuelängenbeschränkung.
  2. Bei Gebäuden über 50,00 m Länge muß  
die Gebäudefront eine Gliederung durch  
Vorbauten oder Rücksprünge erhalten.  
Im GE/e und SO sind Vor- und Rück-  
sprünge mit mind. 0,40 m zulässig.
- 1.5. überbaubare Grundstücks-  
flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und  
§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen wer-  
den durch Baugrenzen festgesetzt.

1.6. Nebenanlagen, Stell-  
plätze und Garagen  
(§ Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.6.1. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO –ausgenommen Einfriedigungen– sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.6.2. Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht innerhalb mit Pflanzgebot belegten Flächen, Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden. Sie sind mit Rasengittersteinen oder einem gleichwertigen Belag auszuführen.

1.6.3. Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.7. Flächen, die von der  
Bebauung freizuhalten sind  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Fläche zwischen der L 509 und der Abstandslinie ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

1.8. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entsprechend Einschrieb im Lageplan, von der im Bebauungsplan dargestellten Gliederung kann beim Ausbau abgewichen werden. Öffentliche Park- und Abstellflächen dürfen nicht versiegelt werden. Sie sind mit wasser-durchlässigen Materialien auszuführen.

- 1.8.1. Verkehrsgrün Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen.
- 1.9. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) Entsprechend Einschrieb im Lageplan.  
Zulässig sind die nachstehenden Vorhaben, wenn sie nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 05.09.2001 keine UVP benötigen:
- Bau eines Bodenfilters mit  $V = 650 \text{ m}^3$
  - Bau eines Regenrückhaltebeckens oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser mit  $V = 4.000 \text{ m}^3$
  - Bau von Umspannstationen zur Stromversorgung durch die EnBW Regional AG
- 1.10. öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Entsprechend Einschrieb im Lageplan.
- 1.11. Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) Öffentlicher Entwässerungsgraben.
- 1.12. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.



Ein Bodenabtrag durch Rutschungen und Erosionen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Bei Baumaßnahmen ist Mutterboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Als Lager sind Mieten vorgesehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodenSchG gewährleisten.

- 1.13. Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Plangebiet sind zur Außen-/Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig, die mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Lampen (Natriumdampflampen) ausgestattet sind. Die Straßenbeleuchtung ist insektenschonend auszuführen.

- 1.14. Pflanzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB)

Die mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Gehölzen zu bepflanzen.

Im GE/e und SO sind die Gebäudefassaden gegen den Feldweg im Norden des Gebietes mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Auf den verbleibenden Flächen (außerhalb der Pflanzstreifen) ist zur inneren Durchgrünung des GE/e- und SO-Gebiets je angefan-

- Schriftliche Festsetzungen -

gene 600 qm Grundstücksfläche ein großkroniger Baum gemäß Pflanzliste als Hochstamm zu pflanzen und zu unterhalten.

Pflanzliste als Pflanzbindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume:

Acer campestre, Feldahorn  
Quercus robur, Stieleiche  
Carpinus betulus, Hainbuche  
Fraxinus excelsior, Esche  
Sorbus aucuparia, Eberesche  
Sorbus torminalis, Elsbeere  
Salix caprea, Salweide  
Prunus avium, Vogelkirsche

Sträucher:

Malus sylvestris, Holzapfel  
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche  
Corylus avellana, Hasel  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Prunus spinosa, Schlehe  
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosus, Roter Holunder  
Rosa canina, Hundsrose  
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel  
Viburnum lantana, wolliger Schneeball  
Viburnum opulus, gemeiner Schneeball  
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn  
Alnus glutinosa, Schwarzerle  
Sarthamnus scorpiarius, Besenginster  
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen



Pflanzliste als Pflanzbindung für das  
Anpflanzen von Einzelbäumen:

Acer platanoides, Spitzahorn

Quercus robur, Stieleiche

Tilia platyphyllos, Sommerlinde

Tilia cordata, Winterlinde

Fraxinus excelsior, Esche

Betula pendula, Birke

Prunus avium, Vogelkirsche

Juglans regia, Walnuß

Obsthochstämme von Apfel, Birne und  
Süßkirsche

Nicht überbaute Grünflächen sind gärtnerisch  
zu unterhalten und zu pflegen.

- 1.15. Flächen für Aufschüttungen,  
Abgrabungen und Stützmauern  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- 1.15.1 Aufschüttungen,  
Abgrabungen

Böschungen und Stützmauern, die zur Her-  
stellung des Straßenkörpers erforderlich sind  
und zum Ausgleich der Höhenunterschiede  
zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen  
und den Baugrundstücken angelegt werden,  
sind auf den Baugrundstücken zu dulden.



- Schriftliche Festsetzungen -

Sofern im Bebauungsplan keine Straßenböschungen festgesetzt sind, ist ein mind. 1,50 m breiter Grundstücksstreifen zum Ausgleich geringer Höhenunterschiede zur angrenzenden Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen festgelegt.

1.15.2 Stützmauern

Stützfundamente, die beim Setzen von Rabattensteinen und Randstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 1,00 m zu dulden.



## **2. NACHRICHTLICHE HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**

- 2.1. Bei dem Vollzug der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Auf die Bußgeldbestimmungen in § 33 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

- 2.2. Bei Verdacht von Altablagerungen auf Baugrundstücken ist von den Bauherrn sofort die Stadt zu verständigen.
- 2.3. Grundsätze und Hinweise zum Bodenschutzgesetz sind bei den Erschließungsarbeiten und Einzelbauvorhaben gemäß Bodenschutzgesetz zu berücksichtigen (GAB. L16 (1991) s. 434).
- 2.4. Erdfallereignisse und Bodensenkungen sind nicht auszuschließen, deshalb werden bei unregelmäßiger Schichtlagerung in der Baugrube Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- 2.5. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Regenwasser von Dächern, Hof- und Zugangsbefestigungen ist an die dafür vorgesehene Regenwasserleitung anzuschließen.

Gewerbliches und häusliches Schmutzwasser ist separat an die hierfür vorgesehene Schmutzwasserleitung anzuschließen.



- 2.7. Brauchwasseranlagen mit Regenwassernutzung, die im Plangebiet errichtet werden, sind vor Inbetriebnahme bei der Stadt Kulsheim anzuzeigen.

Es ist sicherzustellen, dass keine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regen- bzw. Brauchwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz gelangt. Die Installation der Regenwassernutzungsanlage ist nach § 17 (2) TrinkwV2001 und den Bestimmungen der DIN 1989-1 auszuführen.

Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage zur Nutzung von Brauchwasser im Haushalt nach § 13 (3) TrinkwV2001 ist dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen (§ 13 Abs. 1).

Kulsheim, den 17. Mai 2004 / 19.07.2004 / 11.10.2004

  
Kuhn  
Bürgermeister



# STADT KÜLSHEIM



## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET DER STADT KÜLSHEIM, GEWANN: "TAUBENBAUM"

*FASSUNG VOM 17.05.2004*

AUFTRAGGEBER:  
**STADT KÜLSHEIM**

ERSTELLT DURCH:

**ibs**

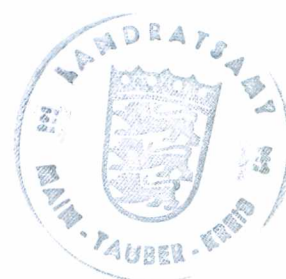
ingenieur-büro  
sack & partner

Adelsheim - Tauberbischofsheim



## INHALTSVERZEICHNIS

●	<b>RECHTSGRUNDLAGE .....</b>	<b>Seite 2</b>
1.	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>Seite 2</b>
1.1.	Außengestaltung der baulichen Anlagen .....	Seite 2
1.2	Dachgestaltung .....	Seite 2
1.3	Dachform .....	Seite 2
1.4	Werbeanlagen .....	Seite 2
1.5	Ordnungswidrigkeiten .....	Seite 2





## 1. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

Rechtsgrundlage dafür ist die Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBL. S 617)

- |                                                                       |                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1. Außengestaltung der baulichen Anlagen<br>(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) | Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an den Gebäuden ist unzulässig.<br>Private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.           |
| 1.2. Dachgestaltung<br>(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)                        | Reflektierende Materialien als Dacheindeckung sind unzulässig.                                                                                                                                 |
| 1.3. Dachform                                                         | Alle Dachformen sind zulässig.                                                                                                                                                                 |
| 1.4. Werbeanlagen<br>(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)                          | Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung und innerhalb der überbaubaren Flächen und nur mit indirekter Beleuchtung zulässig. Werbeanlagen auf den Dachflächen sind unzulässig. |
| 1.5. Ordnungswidrigkeiten<br>(§ 75 LBO)                               | Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.                                                             |

Külsheim, den 17.05.2004

  
Kuhn  
Bürgermeister



Genehmigt nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) und nach § 74 Abs. 6 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

Tauberbischofsheim, den 11.01.2005

Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
- Kreisbauamt -

Jörg Hasenbusch  
Erster Landesbeamter

